



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung (BT- Drs. Nr. 19/21981)

Stellungnahme Nr.: 62/2020

Berlin, im September 2020

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Herr RA Kolja von Bismarck, München
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Herr RA Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Frau RAin Dr. Wencke Mull, Köln
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Frau RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
- Herr RA Jörn Weitzmann, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Frau RAin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
- Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung und Referenten/Referentinnen des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW,
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP

- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Verkürzung der Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre für Selbstständige und Verbraucher ist sinnvoll und sachgerecht. Sie entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz).

Es überzeugt aber nicht, dass die Verkürzung der Speicherfristen für Schuldnerdaten bei Auskunftfeien, die in § 301 Abs. 5 des Referentenentwurfs vom 13. Februar 2020 noch vorgesehen war, nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurde. Wie in der Begründung zum Referentenentwurf auf S. 23 ausgeführt ist, normiert Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO ein „Recht auf Vergessen“, nach dem mit Erteilung der Restschuldbefreiung bereits ein Anspruch auf sofortige Löschung der Informationen über das Insolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung entsteht. Die Regelung des Referentenentwurfs, die Auskunftfeien eine einjährige Speicherfrist erlaubte, war daher bereits ein Kompromiss zwischen der bisherigen Speicherzeit und der vom Gesetzgeber für angemessen gehaltenen Speicherfrist von sechs Monaten.

Es bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung von Verbrauchern und Selbstständigen im Entwurf. Eine längere Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung für Verbraucher ist weder angebracht noch sachgerecht. Die Differenzierung ist der Praxis zudem schwer zu vermitteln. Man stelle sich vor, ein Einzelunternehmer, der drei Angestellte hat, meldet nach 2025 Insolvenz an. Die Angestellten können ihre Verbindlichkeiten wegen eingetretener Arbeitslosigkeit nicht mehr tilgen und beantragen ebenfalls die Eröffnung von

Insolvenzverfahren über ihre Vermögen. Dem Unternehmer würde die Restschuldbefreiung auch für seine privaten Verbindlichkeiten nach drei, den Angestellten nach sechs Jahren erteilt, obwohl alle Insolvenzverfahren auf dieselbe Insolvenzursache zurückgehen.

Die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen in § 296 Abs. 1a InsO-RegE ist weder geboten noch sinnvoll. Das Insolvenzverfahren wird im Interesse der Gläubiger geführt. Nur sie sollten daher die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen können. Die amtswegige Versagung kann den Gläubigerinteressen, die durch die neue Regelung angeblich geschützt werden sollen, sogar diametral entgegenstehen, da nach einer Versagung alle Gläubiger (Insolvenzgläubiger, privilegierte Deliktsgläubiger und Neugläubiger) wieder um die gleiche Haftungsmasse konkurrieren.